

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung über den Einsatz von Telemedien in Studium,
Lehre und Weiterbildung vom 15.07.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG ÜBER DEN EINSATZ VON TELEMEDIEN IN STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG VOM 15.7.2015

Präambel

Diese Ordnung schafft einen verbindlichen Rahmen zur Wahrung der informationellen Selbstbestimmung (Art. 4 Abs. 2 LVerf NRW) bei der Nutzung von Telemedien in Lehre und Studium (§ 3 Abs. 1 HG NRW, § 58 Abs. 2 HG NRW) sowie bei der Entwicklung ergänzender Online-Lehrangebote (§ 3 Abs. 3 HG NRW) im Sinne des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (HG NRW). Sie bildet eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage (§ 4 Abs. 1 lit. a DSGVO NRW) für die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 9. Juli 2000 (DSG NRW).

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung gilt für die Mitglieder gem. § 9 Abs. 1-3 HG NRW sowie die Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität gem. § 9 Abs. 4 HG NRW in Verbindung mit § 2 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität vom 17. März 2015. ²"**Lehrende**" im Sinne dieser Ordnung sind alle in Lehre oder Weiterbildung tätigen Personen, unter anderem die Professorinnen und Professoren, einschließlich außerplanmäßiger Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren, die Inhaberrinnen und Inhaber eines Lehrauftrags, wissenschaftliche Beschäftigte mit Lehrdeputat, studentische Tutoren und mit Weiterbildung befasste sonstige Mitglieder oder Angehörige der Universität. ³"**Nutzerinnen und Nutzer**" im Sinne dieser Ordnung sind die eingeschriebenen Studierenden, die Zweithörerinnen und Zweithörer, die studentischen Tutorinnen und Tutoren, die Gasthörer, die zu einer Veranstaltung angemeldet sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen unabhängig von ihrem Status.

(2) ¹Die Vorgaben dieser Ordnung sind bei jeglichem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationsdienste ("**Telemedien**" im Sinne von § 1 Abs. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007, BGBl I S 179) zu berücksichtigen. ²Ihre Regelungen gelten insbesondere für die Bereitstellung von Medien, Video- und Audioaufzeichnungen, die Kommunikation mittels Foren und Chats sowie die Planung und Organisation von Veranstaltungen mittels elektronischer Systeme. ³Sie gilt nicht für die Bereitstellung von sonstigen Angeboten im Internet, insbesondere eigenen Darstellungen der Mitglieder der Hochschule sowie der Fakultäten.

(3) "**Medien**" im Sinne dieser Ordnung sind Inhalte in allen Präsentationsformen, insbesondere Texte, Bilder, Animationen, Filme und Audioaufzeichnungen.

(4) ¹"**Studium, Lehre und Weiterbildung**" im Sinne dieser Ordnung umfassen alle Lehrveranstaltungen und Veranstaltungen der Hochschule für Studierende (§ 60 HG NRW), Angebote der Weiterbildung im Sinne von § 62 HG NRW sowie Veranstaltungen der betrieblichen Fortbildung. ² Soweit Prüfungs- und ggf. Studienordnungen keine abweichenden Vorgaben treffen, entscheiden die Lehrenden, ob und in welchem Umfang sie Telemedien in ihren Veranstaltungen nutzen. ³Die Koordination der Nutzung von Telemedien erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Module, für Veranstaltungen, die keinem Modul zugeordnet sind, auf Ebene der Studiengänge, im Übrigen auf Ebene der Fächer.

(5) Regelungen der nach § 64 Abs. 1 HG NRW erlassenen Prüfungs- und ggf. Studienordnungen bleiben vorbehalten.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Soweit möglich ist der Zugriff auf Systeme zur Bereitstellung, zum Abruf und zur Nutzung von Telemedien für Lehre und Studium, wenn hierzu personenbezogene Daten verarbeitet werden, ausschließlich Mitgliedern und Angehörigen der Universität im Sinne von § 1 vorzubehalten. ²Ist im Einzelfall eine solche Beschränkung unzumutbar oder unmöglich, sind die Vorschriften der §§ 12-15 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl I S. 179) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

(2) ¹Lehrende können frei Systeme für die Speicherung von und den Zugang zu Telemedien bestimmen. ²Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Datenschutzrechts, des Urheberrechts sowie des Äußerungsrechts, obliegt dem oder der jeweiligen Lehrenden. ³Hierfür ist insbesondere eine vorhergehende Verfahrensanmeldung¹ beim Datenschutzbeauftragten erforderlich, der die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften überprüft; zudem sind die Vorgaben dieser Ordnung eigenverantwortlich einzuhalten. ⁴Die Heinrich-Heine-Universität stellt zentrale Systeme bereit, bei deren Nutzung die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen nach dem jeweils aktuellen Stand von Recht und Technik gewährleistet ist, und trägt die hierfür erforderlichen Kosten. ⁵Im Fall des Satzes 4 ist keine gesonderte Verfahrensanmeldung erforderlich.

(3) ¹Nutzerinnen und Nutzer haben das von den jeweiligen Lehrenden bestimmte System zu nutzen, soweit

1. die Nutzung von Telemedien für die konkrete Lehrveranstaltung unverzichtbar ist und der oder die Lehrende dies vor der Anmeldung zur Veranstaltung bekannt gegeben hat oder
2. sie ihre freiwillige Einwilligung (Abs. 5) in die Nutzung der angebotenen Dienste erklärt haben.

²Ein Anspruch auf Bereitstellung anderer Zugriffswege, insbesondere nichtelektronischer, besteht nicht; die Freiheit des Studiums (§ 4 Abs. 2 S. 3 HG NRW) wird hiervon nicht berührt.

(4) ¹Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor der Belegung einer Veranstaltung vollständig, verständlich und umfassend darüber aufzuklären, inwieweit die Nutzung von Telemedien für die Teilnahme an einer

¹ <http://www.uni-duesseldorf.de/home/universitaet/strukturen/rektorat/stabsstellen-der-rektorin/stabsstelle-datenschutz/verfahrensverzeichnis/hinweise-fuer-verfahrensverantwortliche.html>

Veranstaltung erforderlich ist (Abs. 3 Nr. 1). ²Ein Muster für eine Belehrung ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. ³Die Heinrich-Heine-Universität schafft im Rahmen der eingesetzten Systeme die Möglichkeit zur formularmäßigen Erstellung und zur Anzeige der Belehrungen vor Belegung der Veranstaltungen durch die Nutzer.

(5) ¹Soweit nach dieser Ordnung eine **Einwilligung** erforderlich ist, insb. nach Abs. 3 Nr. 2, muss gewährleistet sein, dass die Verweigerung einer solchen Erklärung die Möglichkeit, den entsprechenden Studiengang abzuschließen, nicht gefährdet. ²Einwilligungen sind im Rahmen von § 12 Abs. 5 nachweisbar festzuhalten. ³Soweit nichts anderes bestimmt ist und keine wichtigen Gründe entgegenstehen, sind Einwilligungen jederzeit widerruflich.

§ 3 Ersatz von Präsenzveranstaltungen durch Nutzung von Telemedien

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnungen können über die Fälle des § 2 hinausgehend vorsehen, dass Teile einer Veranstaltung, etwa von Praktika, ausschließlich durch Telemedien angeboten werden. ²Die Prüfungs- und Studienordnungen können weitergehend vorsehen, dass Veranstaltungen durch die Nutzung von Telemedien ersetzt werden.

(2) ¹Soweit Lehrveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 durch Telemedien ersetzt werden, ist zu gewährleisten, dass ein Studiengang überwiegend als Präsenzstudium betrieben wird. ²Zulässig ist es, Weiterbildung ausschließlich im Wege der Fernlehre anzubieten. ³Das Fernunterrichtsschutzgesetz findet, soweit anwendbar, Beachtung.

II. Organisation der Lehre und Medienerstellung

§ 4 Organisation von Lehrveranstaltungen sowie Verwaltung von Nutzerinnen- und Nutzer- sowie Prüfungsdaten

(1) Die räumliche, zeitliche und personelle Planung von Lehrveranstaltungen sowie die Verwaltung von Nutzerinnen- und Nutzer- sowie Lehrendendaten erfolgt als Teil der Studienorganisation über von der Heinrich-Heine-Universität zentral zur Verfügung gestellte Systeme, wenn und soweit dies möglich und zur Gewährleistung des Universitätsbetriebs erforderlich ist.

(2) ¹Die Anmeldung der Nutzerinnen und Nutzer zu Lehrveranstaltungen, deren Zulassung sowie die Speicherung von Prüfungsergebnissen soll zur Gewährleistung der Datensparsamkeit grundsätzlich über zentrale Systeme erfolgen. ²Die hierfür nutzbaren oder an andere Systeme zu übermittelnden Einschreibungs- oder Prüfungsdaten regelt die Einschreibungsordnung.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass im Rahmen des Absatz 2 von Nutzerinnen und Nutzern Daten erhoben, übermittelt und genutzt werden dürfen. ²Dabei sind Umfang und Zweck der erhobenen Daten im Einzelnen in den entsprechenden Ordnungen zu regeln.

§ 5 Erstellung von Medien für Lehre und Studium

(1) ¹Bei der Erstellung von Medien für Lehre und Studium ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Urheberrechts, gesetzlicher Leistungsschutzrechte (Datenbankrecht, Laufbildrecht, Lichtbildrecht) und strafrechtlicher Verbote (Volksverhetzung, Beleidigung) zu achten. ²Dies gilt auch für Beiträge, die von Nutzerinnen und Nutzern erstellt werden. ³In Zweifelsfragen ist eine vorherige Beratung geboten.

(2) ¹Vor Aufzeichnung oder sonstigem identifizierbarem Festhalten von Nutzerinnen und Nutzern oder deren Beiträgen in Wort oder Bild ist eine Einwilligung der hiervon betroffenen Personen mit einer späteren Veröffentlichung einzuholen. ²Ein Muster ist dieser Ordnung als Anlage 2 beigelegt. ³Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, insbesondere bei Nutzung als öffentlich zugängliches Werbematerial oder im Rahmen besonders hohem Produktionsaufwand, kann eine zeitlich unbegrenzte und nur aus wichtigem Grund widerrufliche Einwilligung verlangt werden; im Übrigen ist eine Einwilligung jederzeit widerruflich.

III. Veranstaltungsbezogene Nutzung von Telemedien

§ 6 Nutzung von Telemedien zur Bereitstellung und zum Abruf veranstaltungsbezogener Medien und Informationen

(1) ¹Lehrende können Medien und sonstige Informationen zu Veranstaltungen als Telemedien, auch zum interaktiven Gebrauch, bereitstellen. ²Soweit fremde Inhalte ohne Zustimmung verwendet werden, ist zu gewährleisten, dass nur die zu der Veranstaltung zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer darauf Zugriff erhalten. ³Eine Verbreitung der Medien durch die Nutzerinnen und Nutzer außerhalb des von der oder dem Lehrenden bestimmten Systems ist nur mit deren oder dessen Zustimmung erlaubt. ³Die genutzten Systeme sollen auf diese Vorgaben in geeigneter Weise hinweisen.

(2) Zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit für die Inhalte sind das Datum der Einstellung und die Benutzerkennung des oder der einstellenden Lehrenden bzw. dessen Vertreterin oder Vertreters (§ 10) zu speichern.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben keinen Anspruch auf Zugänglichmachung der Informationen über ein anderes als das von der oder dem Lehrenden nach Absatz 1 gewählte System.

(4) ¹Soweit eine Überprüfung der individuellen Kenntnisnahme von bestimmten Informationen für den Lehrenden oder die Lehrende oder zur automatisierenden Nutzung innerhalb eines interaktiven Lernsystems erforderlich ist, kann der Zugriff auf Medien und sonstige Informationen zu einer Veranstaltung protokolliert werden. ²Eine Überprüfung ist nur zulässig, soweit

1. dies in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt ist oder

2. der Abruf von Informationen für die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung von der oder dem Lehrenden für unverzichtbar erklärt wurde und soweit dies den Nutzerinnen und Nutzern vorab ausdrücklich und unmissverständlich mitgeteilt wurde (§ 2 Abs. 4).

³Im Übrigen ist eine Protokollierung ausschließlich zu Zwecken des Qualitätsmanagements und der Revision (§ 11) erlaubt.

§ 7 Nutzung von Telemedien zur veranstaltungsbezogenen Kommunikation

(1) ¹Lehrende können Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit einräumen, eigene Inhalte auf einer von der oder dem jeweiligen Lehrenden zu bestimmenden Plattform bereitzustellen. ²§ 6 gilt für diese Inhalte entsprechend.

(2) ¹Telemedien können zur veranstaltungsbezogenen Kommunikation zwischen Lehrenden und Nutzerinnen und Nutzern sowie zur Kommunikation der Nutzerinnen und Nutzer untereinander genutzt werden. ²Lehrende können eine solche Nutzung für ihre Veranstaltung verbindlich nur vorschreiben, soweit dies den Nutzerinnen und Nutzern vorab ausdrücklich und unmissverständlich mitgeteilt wurde (§ 2 Abs. 4). ³Die Heinrich-Heine-Universität stellt hierzu zentrale Systeme für Gruppenkommunikationsmittel wie Foren und Chats bereit, für welche sie die Kosten trägt.

(3) ¹Bei der veranstaltungsbezogenen Kommunikation unter Nutzung von Telemedien sind die Erhebung und Übermittlung des Namens, der Matrikelnummer und/oder einer Benutzerkennung zulässig. ²Soweit für eine Feststellung der Identität kein sachlicher Grund besteht, ist jedoch im Rahmen der technischen Rahmenbedingungen zusätzlich eine anonyme oder pseudonyme Kommunikation zu ermöglichen. ³Soweit eine diesbezügliche Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer (§ 2 Abs. 5) vorliegt, findet Satz 2 keine Anwendung.

(4) ¹Soweit synchrone Kommunikationsmedien (insbesondere Chats) genutzt werden, ist zu gewährleisten, dass alle Nutzerinnen und Nutzer tatsächlich hieran teilnehmen können oder auf die Teilnahme verzichten. ²Es ist insbesondere auf die Verwendung barrierefreier Systeme zu achten.

(5) ¹Für Kommunikation unter Nutzung von Telemedien ist in Ermangelung einer Einwilligung ausschließlich die Emailadresse im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 2 der Einschreibungsordnung zu nutzen. ²Die Einwilligung kann auch in der Nutzung einer anderen Emailadresse gegenüber dem oder der Lehrenden liegen. ³Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, ihre Adresse regelmäßig auf entsprechende Nachrichten zu überprüfen. ⁴Eine über die Nutzung von Email zu Zwecken der Kommunikation hinausgehende Befugnis zur Nutzung von eLearning wird durch die Einschreibungsordnung nicht begründet.

(6) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Nutzung von Telemedien zur veranstaltungsbezogenen Lernerfolgskontrolle und für Prüfungen

(1) ¹Telemedien können zur veranstaltungsbezogenen Selbst- und Fremdkontrolle des Lernerfolges genutzt werden. ²Dabei können

1. Lehrende aktiv Leistungen bewerten,
2. Nutzerinnen und Nutzer gegenseitig ihre Leistungen diskutieren und beurteilen,
3. Leistungen der Nutzerinnen und Nutzer automatisch kontrolliert werden oder
4. eine Überprüfung ausschließlich im Wege der Selbstkontrolle vorgesehen werden.

(2) ¹Soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen, sind pseudonyme oder anonyme Systeme zu verwenden. ²Die Integrität der Daten und die Sicherheit vor fremdem Zugriff sind zu gewährleisten.

(3) ¹Die Fakultäten können in ihren Studien- und Prüfungsordnungen (§ 64 HG NRW) bestimmen, dass elektronische Systeme für Prüfungen genutzt werden. ²Die Studien- und Prüfungsordnung hat insoweit den Ablauf der Prüfung sowie die Bewertung näher zu regeln. ³Dabei ist die Integrität der Daten und die Sicherheit vor fremdem Zugriff zu gewährleisten sowie die Authentizität der Prüfungsteilnehmenden sicherzustellen.

(4) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Löschung und Sperrung von Daten

(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie ihre Kenntnis zu Zwecken der Lehre erforderlich ist. ²Soweit der Zweck nach Satz 1 entfällt,

1. sind die Daten unverzüglich zu sperren (Abs. 4), wenn
 - a. eine Einwilligung (§ 2 Abs. 5) der betroffenen Person vorliegt oder
 - b. die weitere Speicherung im Interesse der betroffenen Person, insbesondere zur weiteren Nutzung interaktiver Lernangebote, geboten ist und die entsprechenden Gründe im Einzelfall dokumentiert werden;
2. im Übrigen sind die Daten durch Überschreiben endgültig zu löschen.

³Eine Löschung personenbezogener Daten durch Überschreiben erfolgt, auch in den Fällen von Satz 2 Nr. 2, auf Anforderung der von der Speicherung betroffenen Person oder wenn kein sachlicher Grund an der fortdauernden Speicherung mehr besteht und ein Widerspruch des Betroffenen nicht zu erwarten ist. ⁴Nach § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 2, gespeicherte Daten sind zu löschen, sobald die Medien oder sonstigen Informationen gelöscht werden.

(2) Bei Nutzung zentraler Systeme (§ 2 Abs. 2 S. 4, § 7 Abs. 2 S. 3) gelten unabhängig von Absatz 1 die folgenden absoluten Sperr- und Löschfristen:

1. ¹Protokolldaten (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4) und im Rahmen von veranstaltungsbezogenen Lernerfolgskontrollen gespeicherte personenbezogene Daten (§ 8 Abs. 1) werden, soweit keine Einwilligung (§ 2 Abs. 5) vorliegt, spätestens sechs Monate nach dem auf das Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, folgenden Tages gesperrt bzw. gelöscht (Abs. 1 S. 2). ²Die vorgeschriebene Archivierung von für einen Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen bleibt unberührt.
2. Soweit der Betroffene nicht widerspricht, werden alle Daten ein Jahr nach ihrer Sperrung gelöscht; soweit keine Sperrung erfolgt, sind sie ein Jahr nach Erlöschen der Benutzerkennung zu löschen.
3. Der Zugriff von Nutzerinnen und Nutzern auf einer Lehrveranstaltung zugeordnete Inhalte (§§ 6-8) wird sechs Monate nach Ende des Semesters, in dem diese Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, gesperrt.
4. Der Zugriff von Lehrenden auf von ihnen bereitgestellte ELearningmaterialien bleibt erhalten, solange diese Mitglied der Hochschule sind; eine Löschung oder Sperrung erfolgt nur auf Antrag.

(3) ¹Bei Nutzung anderer Systeme sind Sperr- und Löschfristen im Einvernehmen mit dem Datenschutzbeauftragten durch Studien- oder Prüfungsordnung zu bestimmen. ²In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die in Absatz 4 bestimmten Fristen entsprechend.

(4) ¹Nach einer Sperrung (Abs. 1 S. 2 Nr. 1) ist der Zugriff ausschließlich dem Betroffenen sowie den Administratoren des speichernden Systems vorbehalten. ²Die Daten dürfen ohne Einwilligung (§ 2 Abs. 5) über die Speicherung hinaus nicht mehr weiterverarbeitet werden. ³Mit Einwilligung (§ 2 Abs. 5) kann statt der Sperrung eine Anonymisierung dergestalt erfolgen, dass in Verbindung mit Inhalten (§§ 6-8) gespeicherte personenbezogene Daten für den Einblick Dritter soweit technisch möglich automatisch unkenntlich gemacht werden, ohne die Inhalte selbst zu sperren. ⁴Einwilligungen nach Satz 2 und Satz 3 können bereits beim Anlegen der Informationen erklärt werden.

§ 10 Delegation der Befugnisse von Lehrenden

¹Lehrende können ihre Befugnisse nach den vorstehenden Regelungen auf andere Mitglieder der Hochschule („Vertreterinnen“ oder „Vertreter“) delegieren. ²Die Delegation ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Datenschutz, Qualitätsmanagement und Revision

(1) Im Rahmen der für ELearning genutzten Systeme sind insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz (§ 10 Abs. 2 DSGVO) zu treffen.

(2) ¹Die Verwendung der von den Systemen erzeugten Protokolldaten ist außer in den Fällen des § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4 ausschließlich zulässig

1. zur Überprüfung, wer wann welche personenbezogene Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revision)
2. zur Behebung von technischen Störungen
3. auf gerichtliche oder ordnungsbehördliche Anordnung in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten
4. in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken um die Auslastung und Zugänglichkeit des Systems zu gewährleisten.

²Eine Verwendung dieser Protokolldaten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

(3) ¹Zugriff auf die Protokolldaten für die Zwecke nach Abs. 2 Nr. 1 ist ausschließlich der/dem Datenschutzbeauftragten zu gewähren, der Zugriff für Zwecke nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 erfolgt durch die jeweiligen Systemverantwortlichen. ²Der Datenschutzbeauftragte soll in Absprache mit dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie Näheres bestimmen und den betroffenen Personenkreisen bekannt machen.

(4) Protokolldaten nach Absatz 2 werden grundsätzlich drei Monate aufbewahrt und durch Überschreiben gelöscht.

§ 12 Zuständigkeiten

(1) ¹Zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung ist das Rektorat, welches insbesondere gewährleistet, dass die Nutzerinnen und Nutzer über die datenschutzrechtlich relevanten Vorgänge unterrichtet werden. ²Die Unterrichtung kann in automatisierter Form durch die verwendeten Systeme erfolgen. ³Für ihre Durchführung ist die Dekanin oder der Dekan zuständig. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann diese Aufgabe der Studiendekanin oder dem Studiendekan übertragen. ⁴Die zuständigen Bereiche (§ 1 Abs. 4) können einen zentralen Ansprechpartner für die Aufgaben nach dieser Ordnung benennen.

(2) ¹Für die Einrichtung, die technische Wartung und Pflege zentraler Systeme (§ 2 Abs. 2 S. 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2, § 7 Abs. 2 S. 3) sowie die Sperrung und Löschung von Daten nach § 9 und § 11 Abs. 4 ist das Zentrum für Informations- und Medientechnologie zuständig. ²Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie gewährt den Nutzerinnen und Nutzern der zentralen Systeme jederzeit Auskunft und

Einsicht (§ 18 DSGVO NRW) und gewährleistet eine unverzügliche Berichtigung, Sperrung und Löschung unter den Voraussetzungen des § 19 DSGVO NRW.

(3) Für andere als die in Absatz 2 genannten Systeme treffen die dort genannten Pflichten die Dekanin oder den Dekan bzw. den Studiendekan oder die Studiendekanin, die sie auf eine zu benennende Person übertragen können.

(4) ¹Die/der Datenschutzbeauftragte überwacht die Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten (§ 11). ²Es ist zu gewährleisten, dass alle Nutzerinnen und Nutzer von Systemen im Sinne von § 2 jederzeit Auskunft aus dem bei der/dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisse erhalten.

(5) ¹Widersprüche und Einwilligungen von Betroffenen sind grundsätzlich unter Verwendung der hierzu elektronisch bereit zu stellenden Eingabemasken abzugeben. ²Schriftliche Erklärungen sind in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Systeme gegenüber dem Benutzerbüro des Zentrum für Informations- und Medientechnologie abzugeben, Adressat im Übrigen ist die jeweilige Dekanin oder der Dekan. ³Das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (im Falle des Absatz 2) oder die Dekanin bzw. der Dekan gewährleisten den jederzeitigen ordnungsgemäßen Nachweis der Erklärungen. ⁴Sie stellen sicher, dass bei Widersprüchen gegen die Speicherung von Daten diese entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts unverzüglich gesperrt oder gelöscht werden.

§ 13 In-Kraft-Treten; Überprüfung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(2) ¹Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten jährlich, erstmalig zwei Jahre nach dem Inkrafttreten, über die Anwendung dieser Ordnung ihren jeweiligen Dekaninnen, Dekanen bzw. Dekanaten. ²Sie ist auf Grundlage dieser Berichte und der jeweils geltenden Rahmenbedingungen im Einvernehmen mit dem oder der Datenschutzbeauftragten anzupassen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf vom 7.7.2015

Düsseldorf, den 15.7.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Prof. Dr. iur. Anja Steinbeck

Anlage 1 – Muster für eine Belehrung nach § 2 Abs. 4 TMO

Für die Teilnahme an der Veranstaltung

durchgeführt von

ist die Nutzung elektronischer Systeme unabdingbar. Im Einzelnen werden

Name

Matrikelnummer

Zugriffsdatum

erhoben bzw. aus zentralen Systemen der Universität übermittelt im Rahmen des

Abrufs von Medien

Erstellung von Beiträgen in Foren

Teilnahme an Chat(s)

Diese Daten werden benötigt für

(z.B.: Benotung der Teilnahme, Überprüfung der Qualität der Angebote, individuelle Betreuung durch Lehrende)

[Im konkreten Fall ist ein Ersatz durch anonyme Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen. Auf die alternative Veranstaltung _____ wird hingewiesen.]

Anlage 1 – Muster für eine Belehrung nach § 2 Abs. 4 TMO

Die Weitergabe der im Rahmen der Veranstaltung durch andere Nutzerinnen und Nutzer oder Lehrende erstellte und bereitgestellte Inhalte und Materialien ist nur mit deren Einverständnis zulässig.

Anlage 2 – Muster für eine Einverständniserklärung nach § 5 Abs. 2 TMO

Hiermit erkläre ich

(Vorname, Nachname),

geboren am

mich damit einverstanden, dass Foto-bzw. Videoaufnahmen von mir

am

(ggf. mehrere Termine)

angefertigt werden, die ausschließlich zu den Zwecken Studium, Lehre und Außendarstellung der Heinrich-Heine-Universität (nicht zutreffendes streichen) eingesetzt und veröffentlicht werden. Diese Einwilligung erstreckt sich insbesondere auf mein Recht am eigenen Bild und das Veröffentlichungsrecht aus § 22 Kunsturheberrechtsgesetz und stellt eine Einwilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Landesdatenschutzgesetz NRW dar.

Aus der Zustimmung zur Veröffentlichung leite ich keine Rechte (z. B. Entgelt) ab.

- Das Einverständnis ist auf die Nutzung in auf Universitätsangehörige zugangsbeschränkten Plattformen begrenzt.
- Das Einverständnis ist auf die Nutzung gegenüber anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Veranstaltung beschränkt.
- Das Einverständnis ist zeitlich beschränkt und gilt bis _____.

Diese Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Veranstalters unterliegt.

(streichen, falls im Einzelfall unzutreffend)